

B & K Steuer-Tipp

06/2016

Ausfall eines Privatdarlehens – Steuerlich absetzbar?

I. Ausgangslage

Sie haben einem Verwandten oder Freund finanziell ausgeholfen und ihm in einer finanziellen Notlage ein verzinsliches Darlehen gewährt. Nach einem Jahr hat Ihr Verwandter oder Freund jedoch massive Zahlungsschwierigkeiten und muss letztendlich private Insolvenz anmelden. Ihr Darlehen kann er daher nicht mehr zurückzahlen.

Kann dieser Darlehensausfall zumindest dadurch gemindert werden, dass Sie den Verlust steuerlich geltend machen können?

II. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 11.03.2015

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 11.03.2015 entschieden, dass der Totalausfall eines Privatdarlehens infolge einer Insolvenz nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden kann. Das Finanzgericht lehnt die Anerkennung des Verlustes ab, weil ein Forderungsausfall keine Veräußerung des Darlehens gemäß

§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG sei. Als Veräußerung einer Kapitalforderung seien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG lediglich die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft zu behandeln, nicht jedoch ein Forderungsausfall.

Gegen das Finanzgerichtsurteil wurde zwischenzeitlich Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (AZ: VIII R 13/15).

III. Unser Tipp

Sollten Sie bereits von einem Darlehensausfall betroffen sein, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall die Berücksichtigung des noch offenen Darlehensbetrages in Ihrer Einkommensteuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG. Zwar wird das Finanzamt diesen Verlust im Rahmen der Veranlagung nicht anerkennen, gegen den fehlerhaften Bescheid sollten Sie dann jedoch Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes beantragen.

Sollte sich bei Ihnen ein Darlehensausfall im Privatvermögen abzeichnen, so empfiehlt es sich, die Forderung möglichst frühzeitig für einen (geringeren) Restwert zu verkaufen und damit einen steuerlich zu berücksichtigenden Veräußerungsverlust zu erzielen.

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Privatarlehens sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.